

## Aktuelle Gesetzgebung - Änderung des Betriebsrentengesetzes

Am 24.06.2020 trat mit Artikel 8a des 7. SGB IV-ÄndG eine Änderung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in Kraft.

### Übersicht der Änderungen:

1. Wegfall der Arbeitgebererklärung zur versicherungsförmigen Lösung (vfL)
  - Die vfL findet bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers automatisch Anwendung, soweit die sozialen Auflagen erfüllt sind
  - Die Neuregelung gilt rückwirkend
  - Klarstellung, dass der Arbeitgeber auch nach der vfL subsidiär für die unverfallbaren, bis zum vorzeitigen Ausscheiden erdienten Leistungen haftet
2. Einführung einer Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassen, die nicht dem Protektor-Schutz unterliegen
3. Änderung der Bemessung des PSV-Beitrags für Pensionsfonds (gilt auch für Pensionskassen)

### Zu 1) Wegfall der Arbeitgebererklärung zur versicherungsförmigen Lösung

Die sogenannte versicherungsförmige Lösung (vfL) für die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft eines Beschäftigten, der vorzeitig beim Arbeitgeber ausscheidet (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG für Direktversicherung, § 2 Absatz 3 Satz 2 BetrAVG für Pensionskassen), findet durch die Gesetzesänderung automatisch Anwendung. Auf ein besonderes arbeitgeberseitiges Verlangen und die Abgabe einer entsprechenden Erklärung wird künftig verzichtet. Dies gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer. Die bisherigen sozialen Auflagen, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen und die zwingende Voraussetzung der versicherungsförmigen Lösung sind, bleiben erhalten. So muss der Arbeitnehmer z.B. ein unwiderrufliches Bezugsrecht und das Recht zur privaten Fortführung erhalten und alle Überschüsse müssen der Leistungserhöhung dienen. Werden diese Voraussetzungen verletzt, greift das rätierliche Verfahren nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, welches zu Nachhaftungsrisiken führen kann. Zudem wird im Gesetz klargestellt, dass Arbeitgeber auch nach der vfL subsidiär für die unverfallbaren, bis zum vorzeitigen Ausscheiden erdienten Leistungen haften.

Die mit Ihnen gemeinsam eingerichteten Prozesse zur Abgabe und zum Nachweis der Erklärung zur Anwendung der versicherungsförmigen Lösung können damit aufgelöst werden. Wir werden unsere Unterlagen entsprechend anpassen und bezüglich der Änderung der Prozesse auf Sie zukommen.

### Zu 2) Einführung einer Insolvenzsicherungspflicht für Pensionskassen, die nicht dem Protektor-Schutz unterliegen

Für alle Pensionskassen, die nicht dem Sicherungsfonds, Protektor Lebensversicherungs-AG - Sicherungsfonds für Lebensversicherer („Protektor“) angehören, bzw. nicht in Form einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifparteien organisiert sind, gilt künftig eine Beitragspflicht zum Pensionssicherungsverein a. G. (PSV). Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die Pensionskasse die zugesagte Leistung gegenüber dem Arbeitnehmer nicht (in voller Höhe) erbringen, tritt der Pensionssicherungsverein (PSV) ein und erbringt die Leistung an den Versorgungsberechtigten.

### Zu 3) Änderung der Bemessung des PSV-Beitrags

Die Bemessung der PSV-Beiträge wurde für Pensionskassen für die kommenden Jahre festgelegt.

2021	2022 - 2025
3 ‰ der Bemessungsgrundlage	4,5 ‰ der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist für unverfallbare Anwartschaften, die erreichbare jährliche Versorgungsleistung bzw. 10 % der erreichbaren Kapitalleistung und bei laufenden Leistungen 20 % des nach § 4d Abs. 1 EStG berechneten Deckungskapitals. Auch für den Pensionsfonds soll diese Bemessungsgrundlage zukünftig gelten, statt der bisherigen 20 % des Teilwerts nach § 6a EStG. Der PSV-Schutz greift für Arbeitgeberinsolvenzen ab 2022. Für Insolvenzen vor 2022 besteht ein Mindestschutz, falls die Pensionskassenleistungen um mehr als die Hälfte gekürzt wurden oder der Arbeitnehmer unter die „Armutgefährdungsschwelle“ fällt (vgl. EuGH vom 19.12.2019 – C-168/18).

